

Satzung über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern in der Stadt Rheinsberg

(Hausnummernsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/2007 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) sowie des § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in der Sitzung am 05.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

1. Die Vergabe / Änderung von Hausnummern obliegt der Stadt Rheinsberg und ist gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechend gebührenpflichtig.
2. Die Neuvergabe von Hausnummern bedarf der schriftlichen Antragstellung mit Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstück. Insbesondere bei Grundstücksteilungen erfolgt die Neuvergabe der Hausnummer erst nach Vorlage der katastermäßigen Fortschreibung.
3. Jedes Flurstück mit einem selbstständigen Gebäude erhält eine Hausnummer. Doppelhäuser oder mehrere selbstständige Gebäude auf einem Flurstück können mehrere Hausnummern erhalten.
4. Die Vergabe der Hausnummern erfolgt entweder ortsüblich, nach der Hufeisen- bzw. der Orientierungsnummerierung in fortlaufender Nummernfolge mit arabischen Ziffern. Ist die Nummernfolge nicht mehr einzuhalten, ist der Zusatz eines Buchstaben zulässig.

§ 2 Anbringung, Gestaltung und Kennzeichnung

1. Die Hausnummer muss vom Gehweg und von der Fahrbahn der Straße aus gut sichtbar und lesbar sein.
2. Die Hausnummern sind neben oder über dem Hauseingang anzubringen, wenn der Hauseingang an der Straße liegt. Liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, kann die Hausnummer neben dem Zugang oder neben der Zufahrt angebracht werden.
3. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe vom Untergrund deutlich abheben und mindestens 8 cm hoch sein.
4. Bei mehreren Hauseingängen ist jeder Eingang mit einer entsprechenden Hausnummer zu versehen.
5. Bei Eckgrundstücken kann auf Antrag des Kennzeichnungspflichtigen eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 3 Kennzeichnungspflicht

1. Jeder Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes ist verpflichtet, auf eigene Kosten die amtlich festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats anzubringen.
2. Die Zuständigkeit für die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummer liegt beim Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer.

Dieses gilt auch bei Umnummerierungen.

3. Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild für eine Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass es noch lesbar bleibt.

§ 4 Ausnahmen

Abweichungen von dieser Satzung können nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung unbilliger Härten zugelassen werden, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und der Zweck der Satzung auch auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer als Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Verpflichtungen dieser Satzung nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 6 Pflichten des Grundstückseigentümers

1. Der jeweilige Grundstückseigentümer ist zur Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Hausnummernschilder und Hinweisschilder auf seine Kosten verpflichtet. Ist ein Erbbaurecht oder ein gleichartiges dingliches Recht gestellt, so trifft die Verpflichtung an seiner Stelle den Erbbauberechtigten.
2. Im Falle der Festsetzung einer geänderten Hausnummer gilt Abs. 1 entsprechend.
3. Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 sind bei Neubauten ab Festsetzung der Hausnummer bzw. mit dem Bezug und der Inbetriebnahme des Gebäudes zu erfüllen, spätestens aber innerhalb der 6 folgenden Wochen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Rheinsberg, den 6. Dezember 2012

Rau
Bürgermeister